

Protokollauszug des Gemeinderates

vom 10. September 2019, 18:00 bis 21.30 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer
Amtsperiode 2019/2023

ANWESEND : Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher
Dagmar Gadow, Alfred Hasler, Barbara Kind,
Christian Marxer, Nora Meier, Michael Näscher,
Andreas Oehri

ENTSCHULDIGT : Thomas Hasler

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 11. Sitzung vom 21. August 2019

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindeabstimmung / GPK-Wahl 2019 – Kenntnisnahme Wahlergebnis

Am Sonntag, 8. September 2019 fand die Wahl der Geschäftsprüfungskommission 2019 statt. Da es sich dabei um eine reine Gemeindeangelegenheit handelt, ist es auch Aufgabe des Gemeinderates, das Wahlergebnis nach Ablauf der Einspruchsfrist zu bestätigen. Die Einspruchsfrist läuft am Mittwoch, 11. September 2019 um 17.00 Uhr ab.

Der Gemeindevorsteher stellt das Ergebnis an der Sitzung wie folgt vor:

Zahl der Stimmberechtigten	870
Zahl der brieflich und persönlich abgegebenen Stimmkarten	461
Zahl der eingelegten Stimmkuverts	452
- Davon ungültige Stimmen	34
- Davon leere Stimmkuverts	1
- Davon gültige Stimmen	417
Stimmbeteiligung	53 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Kandidaten als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Näscher Michaela (FBP)	264
Näscher Werner (FBP)	231
Oehri Stefan (VU)	205

Antrag: Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der GPK-Wahl 2019 zur Kenntnis und bestätigt es.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bürgerabstimmung / Einbürgerungen Klukowski Caroline, Dilixiati Maierhaba und Leguisamon Maldonado Luisanna Yonairi – Kenntnisnahme Abstimmungsergebnis

Am Sonntag, 8. September 2019 fand gleichzeitig mit der GPK-Wahl 2019 auch die Bürgerabstimmung betreffend der Einbürgerungen von Klukowski Caroline, Dilixiati Maierhaba und Leguisamon Maldonado Luisanna Yonairi statt. Da es sich bei dieser Bürgerabstimmung um eine reine Gemeindeangelegenheit handelt, ist es auch Aufgabe des Gemeinderates, das Abstimmungsergebnis nach Ablauf der Einspruchsfrist zu bestätigen. Die Einspruchsfrist läuft am Mittwoch, 11. September 2019 um 17.00 Uhr ab.

Der Gemeindevorsteher stellt das Ergebnis an der Sitzung wie folgt vor:

Klukowski Caroline

Zahl der Stimmberechtigten	409	
Zahl der brieflich und persönlich abgegebenen Stimmkarten	290	
Zahl der eingelegten Stimmkuverts	282	
- Davon ungültige Stimmen	9	
- Davon leere Stimmkuverts	3	
- Davon gültige Stimmen	270	
Ja - Stimmen	203	75,2 %
Nein – Stimmen	67	24,8 %

Dilixiati Maierhaba

Zahl der Stimmberechtigten		409
Zahl der brieflich und persönlich abgegebenen Stimmkarten		290
Zahl der eingelegten Stimmkuverts		282
- Davon ungültige Stimmen		8
- Davon leere Stimmkuverts		3
- Davon gültige Stimmen		271
Ja - Stimmen	208	76,8 %
Nein – Stimmen	63	23,2 %

Leguisamon Maldonado Luisanna Yonairi

Zahl der Stimmberechtigten		409
Zahl der brieflich und persönlich abgegebenen Stimmkarten		290
Zahl der eingelegten Stimmkuverts		282
- Davon ungültige Stimmen		5
- Davon leere Stimmkuverts		3
- Davon gültige Stimmen		274
Ja - Stimmen	211	77 %
Nein – Stimmen	63	23 %

Von 409 Stimmberechtigten bei dieser Bürgerabstimmung nahmen 290 Stimmberechtigte teil. Die Stimmbeteiligung lag dabei bei 70,9 Prozent.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt das Abstimmungsergebnis betreffend der Einbürgerungen von Klukowski Caroline, Dilixiati Maierhaba und Leguisamon Maldonado Luisanna Yonairi zur Kenntnis und bestätigt es.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Stiftung Offene Jugendarbeit – Genehmigung Statutenänderung

Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein wurde im September 2014 von den Gemeinden Liechtensteins (ohne Mauren) gegründet, um die Jugendarbeit der Gemeinden unter einem Dach zu vereinen. Die Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert. Die Zusammenarbeit unter den Jugendtreffs konnte verbessert werden, die Aus- und Weiterbildung wurde professionalisiert.

Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Gemeindevorstehern (Oberland: Daniel Hilti, Schaan, Präsident; Unterland: Maria Kaiser-Eberle, Ruggell), einem durch die Regierung bestellten Mitglied (Luda Frommelt, Amt für Soziale Dienste) und zwei Fachpersonen (Markus Büchel, Vaduz, Jugendarbeiter Buchs; Jasmine Meier-Andres, ehemals Frauenhaus) zusammen. Die Geschäftsführung wird durch Christine Hotz wahrgenommen.

Die Überarbeitung der Statuten obliegt gemäss Art. 12 eben dieser Statuten dem Stiftungsrat mit "Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden". Im Sinne eines Rück- und Ausblicks hat sich der Stiftungsrat im Frühjahr 2019 u.a. mit der Überarbeitung der Statuten befasst und diese in seinen Sitzungen vom 29. März und 14. Juni 2019 zu Handen der Gemeinden verabschiedet.

Diese Änderungen sind im Einzelnen (Änderungen farblich hervorgehoben):

Art. 3 Zweck der Stiftung

*Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Offene **Kinder- und** Jugendarbeit Liechtenstein in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck werden befristete, **gemeindespezifische** Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden geschlossen.*

"Kinder" sind gemäss der Definition im Kinder- und Jugendgesetz "Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben", Jugendliche "Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben". Die Arbeit verschiebt sich immer mehr gegen jüngere Personen hin als bisher, so dass die Aufnahme der "Kinderarbeit" in den Zweck geboten scheint.

Mit dem Ausdruck "gemeindespezifisch" soll stärker als bisher aufgezeigt werden, dass die Leistungsvereinbarungen individuell mit jeder Gemeinde abgemacht werden.

Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert sich durch:

- a) Erbringung ihrer Leistung an die Gemeinden entsprechend den Leistungsvereinbarungen ~~und den damit verbundenen Entschädigungen (Leistungs Pakete).~~
- b) Landesbeiträge
- c) Spenden

~~Die verbleibenden Kosten (Strukturbeitrag) werden auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Anzahl Jugendlicher, welche in einer Gemeinde leben. Die Definition „Jugendlicher“ richtet sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes LGBl. 2009 Nr. 29 Art. 5.~~

~~e) —Andere~~

- ad a) Die Entschädigung ist selbstredend Teil der Leistungsvereinbarungen und damit überflüssig.
- ad c/d) Alle Kosten werden über den Landesbeitrag und die Leistungsvereinbarungen abgerechnet, dieser Passus ist damit überflüssig.

Art. 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- 1) der Stiftungsrat
- 2) ~~der Präsident des Stiftungsrates~~
- 23) ~~die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit ist~~
- 34) die Geschäftsstelle
- 45) weitere Organe.

- ad 2) Der Präsident wird neu als Organ aufgeführt, da ihm gemäss dem Organisationsreglement besondere Aufgaben (z.B. Anstellung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen) zukommen.
- ad 2 (3) Die Stiftung wurde von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit, so dass dieser Passus überflüssig ist.

Art. 9 Konstituierung, Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ~~sind~~ **ist** der Präsident ~~und der Vizepräsident~~ des Stiftungsrates, welche von den mitwirkenden Gemeinden bestimmt werden.

Die Funktion des Vizepräsidenten muss nicht zwingend durch einen Gemeindevertreter wahrgenommen werden, dies kann auch der Vertreter des Landes oder eine der Fachpersonen sein.

Art. 12 Aufgaben

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- *Leitung der Stiftung*
- *Änderung und Ergänzung der Statuten mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden*
- *Festlegung der strategischen Ausrichtung*
- *Festlegung der Organisation*
- *Aufnahme von Gemeinden*
- *Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Leitung der Stiftung erforderlich*
- *Wahl, Überwachung und Abberufung des Geschäftsführers*
- *Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers*
- ~~*Einstellung und Kündigung von Jugendarbeiter/innen und administrativen Mitarbeitern*~~
- *Erlass von Reglementen*
- *Überwachung der Umsetzung der Statuten und Reglemente*
- *Erstellung Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Vorlage derselben an die Revisionsstelle sowie an die beteiligten Gemeinden und an die Regierung*
- *Wahl des Protokollführers*
- *Antragstellung zu Handen der angeschlossenen Gemeinden über den Ausschluss eines Mitgliedes des Stiftungsrates*
- *Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Stiftung mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden*
- *Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen durch den Präsidenten.*

"Festlegung der strategischen Ausrichtung" wurde neu aufgenommen, um die Aufgaben des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen.

"Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers" ist neu aufgenommen, um die Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen.

"Einstellung und Kündigung..." wurde aus dem Katalog der Aufgaben des Stiftungsrates gestrichen. Diese Aufgabe wird neu dem Präsidenten und dem Geschäftsführer übertragen, um deren Verantwortung zu stärken und die Wege zu verkürzen.

"Genehmigung des Jahresberichtes" statt "Erstellung des Jahresberichtes" zeigt auf, dass der Jahresbericht durch die zuständigen Personen zu Händen des Stiftungsrates (und zur Weiterleitung an Gemeinden und Regierung) erstellt wird.

"Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen" stellt klar, dass die Leistungsvereinbarungen durch einen Vertreter des obersten Gremiums zu unterzeichnen sind.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Stiftung bringt dem FL Landgericht eine Revisionsstelle zur Bestellung zum Vorschlag. Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch das FL Landgericht.

~~*Sofern die Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht erfüllt sind, kann der Stiftungsrat im freien Ermessen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einbringen.*~~

Die Stiftung ist von der Revisionsstellenpflicht befreit, dieser Passus ist damit überflüssig.

Art. 14 Geschäftsstelle

(...)

~~*Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter prüft der Geschäftsführer die Bewerbungen gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteam der Jugendarbeitenden und macht einen Vorschlag zu Händen des Stiftungsrates. Die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten.*~~

Mit diesem Passus wird die Anstellung der Mitarbeitenden klar geregelt, desgleichen der Einbezug der einzelnen Teams.

Art. 17 Rechnungswesen

(...)

~~*Sofern die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bewilligt wird, wählen die angeschlossenen Gemeinden je einen Gemeindegassier aus dem Oberland und dem Unterland zur Rechnungskontrolle. Diese werden jeweils am Beginn einer Mandatsperiode durch den Bürgermeister und die Gemeindevorsteher der angeschlossenen Gemeinden bestimmt.*~~

Antrag: Der Gemeinderat genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Parkierungssituation Gemeinde- und Vereinshaus / Signalisation und Markierung

An der Sitzung vom 3. Juli 2019 hat sich der Gemeinderat mit der Parkplatzsituation im Zentrum befasst. Wie der Gemeindevorsteher damals ausführte, würden an heissen Sommertagen die Parkplätze im Zentrum teilweise stark von Besuchern der Freizeitanlage Grossabünt frequentiert, was in Kombination mit dem regulären Vereinsbetrieb rund um das Gemeindezentrum zu Reaktionen aus der Bevölkerung führt.

Der Gemeinderat hat in der Folge die Gemeindevorsteherung beauftragt, zusammen mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung in einem ersten Schritt Optimierungen zu suchen und zu prüfen.

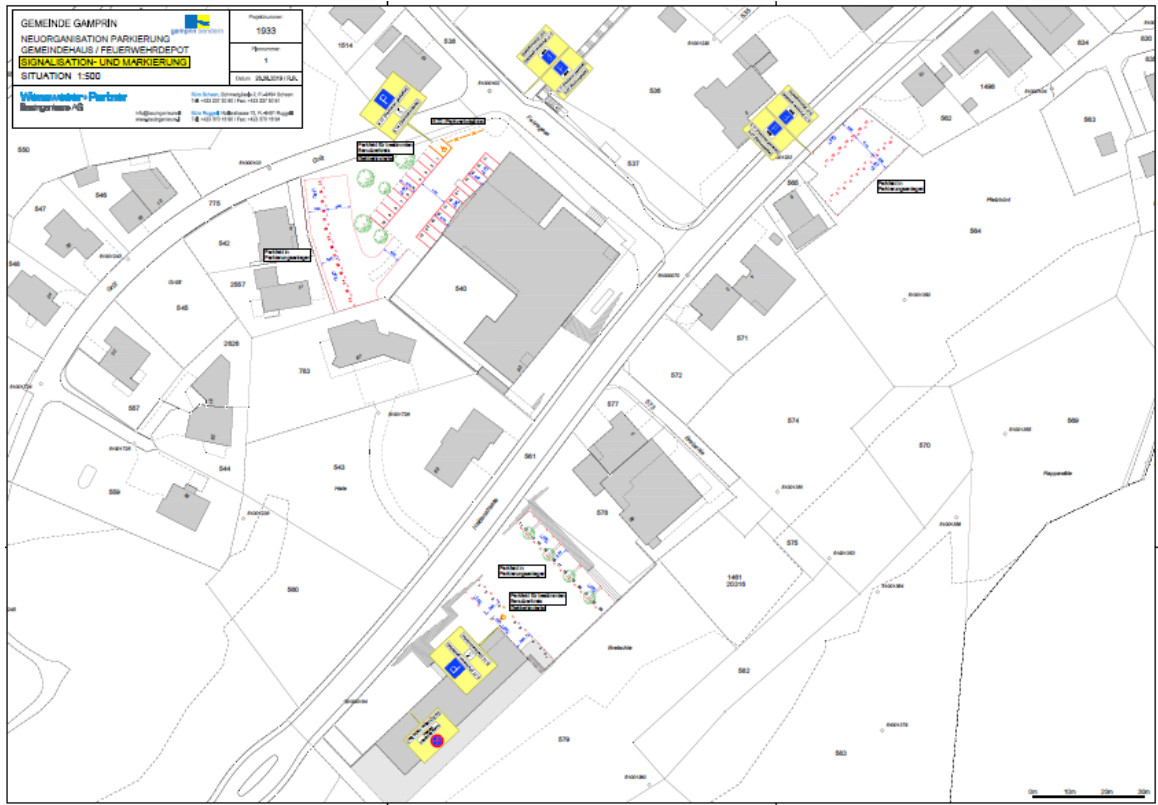
Bei der erwähnten Prüfung wurde zum einen erkannt, dass die bestehenden Signalisationen und Markierungen zu verbessern sind. In Konsequenz müssen rund um das Gemeinde- und Vereinshaus Strassensignalisationen verfügt werden. Des Weiteren soll der Rasenparkplatz westlich des Gemeindehauses neu aus Richtung der bestehenden Parkplätze erschlossen werden. Die dazu erforderlichen Kosten werden ordentlich für das Jahr 2020 budgetiert. Die Signalisation und die Markierungsarbeiten erfolgen im Frühjahr 2020.

- 1. Beschreibung der Signalisation für Parkplätze westlich Gemeindehaus:**
Anbringung Signalisationen gemäss Signalisations- und Markierungsplan 1933 vom 26.8.2019.
 - Anbringung Tafel Parkieren gestattet für Gehbehinderte, Sig.Nr. 4.17 und 5.14
 - Anbringung an der Fehragass Signalisation Parkieren gestattet Sig. 4.17 und 5.07
 - Strassenmarkierungen 6.22 (Parkverbotslinie)

- 2. Beschreibung der Signalisation für Parkplätze an der Bühl-Strasse**
Anbringung Signalisationen gemäss Signalisations- und Markierungsplan 1933 vom 26.8.2019
 - Anbringung an der Bühl-Strasse Signalisation Parkieren gestattet Sig. 4.17 und 5.07

- 3. Beschreibung der Signalisation für Parkplätze Vereinshaus**
Anbringung Signalisationen gemäss Signalisations- und Markierungsplan 1933 vom 26.8.2019
 - Anbringung Tafel Parkieren gestattet für Gehbehinderte, Sig.Nr. 4.17 und 5.14
 - Bodenmarkierungen für Parkfelder anbringen

- 4. Beschreibung der Signalisation beim Feuerwehrdepot**
Anbringung Signalisationen gemäss Signalisations- und Markierungsplan 1933 vom 26.8.2019
 - Anbringung Tafel Halten verboten Sig. Nr. 2.49



Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Antrag der Gemeindebauverwaltung, Abt. Tiefbau zur Kenntnis und bewilligt die Signalisationen gemäss Signalisations- und Markierungsplan 1933 vom 26.8.2019

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 12. September 2019

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN

Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

